

BESTATTERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN



Bestatterverband NRW e.V., Graf-Recke-Str. 71, 40239 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen

Referat I.1

Herrn Dr. Michael Kober/ Frau Claudia Diamantis

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Bestatterverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
<http://www.bestatter-nrw.de>

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.
<http://www.bestatter.de>

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/884**

Alle Abg

SN

18. Juni 2013

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2723

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hier: Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Bestatterverbandes NRW e.V. und der Bestatterinnung NRW

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,
sehr geehrte Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitglieder,
sehr geehrter Herr Dr. Kober,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der im Rahmen der Verbändeanhörung (in der Anlage 1 beigelegt) abgegebenen Stellungnahme möchten wir zu dem uns zugesandten Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2723 hiermit wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 1 Abs. 6

Eine Beisetzung von Totenasche ohne Behältnis wird durch Vorsorgende, interessierte Bürger und Angehörige aktuell nicht thematisiert bzw. nachgefragt.

Eine Beisetzung der Totenasche ohne Behältnis scheint auch mit den Vorschriften der Katholischen Kirche nicht vereinbar zu sein. Hierzu sagt die Ordnung über die kirchliche Bestattung im Erzbistum Köln (auf kirchlichen Friedhöfen, nicht kirchlichen Friedhöfen sowie naturbelassenen Waldstücken): „Ein Verstreuen der Totenasche – über und unterhalb der Grasnarbe – ist unzulässig“ (Amtsblatt des Bistums Köln Stück 3 153. Jahrgang Köln, den 01. März 2013). Aus diesem Grund halten wir die vorgesehene Novellierung für problematisch.

Amtsgericht
Düsseldorf
Reg.-Nr: 32 50

Geschäftsstelle:
Graf-Recke-Straße 71
40239 Düsseldorf

Telefon: 0211-6 90 64-0
Telefax: 0211-69064-20
E-Mail: post@bestatter-nrw.de

Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Kto 11 018 314

Vorsitzender:
Frank Wesemann, Münster

1. stellv. Vorsitzender:
Wilfried Odenthal, Neuss

2. stellv. Vorsitzender:
Hans-Joachim Friedrich, Leverkusen

Zu § 13 Abs. 3

Wir begrüßen die von uns seit mehreren Jahren geforderte und in der Gesetzesnovellierung nunmehr berücksichtigte Änderung im Hinblick auf die sechswöchige Beisetzungsfrist von Totenasche. Dies ist eine notwendige Regelung, die somit Rechtsklarheit schafft.

Mithin wurde die bereits in der Praxis gängige Fristverlängerung (Acht-Tagefrist), die nur in begründeten Ausnahmefällen durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt werden konnte, nunmehr gesetzlich geregelt und von den Einschränkungen befreit. Auch dies ist richtig und notwendig, da im Einzelfall nunmehr eindeutig eine Fristverlängerung (auf Antrag der Bestattungspflichtigen und deren Beauftragten) zuerkannt werden kann.

Hinsichtlich der 8-Tagesfrist schlagen wir eine Ergänzung vor und zwar, dass es sich hierbei um „bestattungsfähige Tage“ handeln sollte, da es bei Fristende an Feiertagen - insbesondere in der Weihnachtszeit - zu einer unnötigen Häufung von Anträgen auf Fristverlängerung kommen würde und im Sinne des Bürokratieabbaus dies durchaus zu vermeiden wäre.

Hinsichtlich der Einäscherung innerhalb von acht Tagen ist folgendes anzumerken: Da vor der Einäscherung in der Regel eine Trauerfeier mit dem Sarg durchgeführt wird und erst im Anschluss die Überführung zum Krematorium erfolgt, kann es hierdurch zu erheblichen zeitlichen Engpässen bei der Einäscherung kommen. Insbesondere finden die Trauerfeiern überwiegend an Freitagen statt. Wird dann die Überführung im Anschluss zum Krematorium durchgeführt, ist es nicht gewährleistet, dass dann am Wochenende noch kremiert werden kann. Mithin muss dann ja noch die zweite ärztliche Leichenschau im Sinne des § 15 Abs. 1 BestG NRW durchgeführt werden. All dies wird zu Stoßzeiten und Engpässen an Wochenenden und nach Feiertagen führen, die die fristgerechte Einäscherung im Krematorium in der Praxis fast unmöglich machen wird. Deshalb schlagen wir vor, dass der Verstorbene innerhalb von acht Tagen ins Krematorium überführt werden muss.

Zu § 16 Beförderung

Seit 2003 gibt es im BestG NRW bei der Beförderung von Verstorbenen keine Verpflichtung zur Verwendung eines „Leichenwagens“; Bestattungsfahrzeugs mehr. In anderen Bundesländern (Bspw. BestG Rheinland-Pfalz §14 Abs.2; BestattG Hessen § 25 Abs. 1 etc.) dürfen für die Beförderung und Überführung von Verstorbenen im Straßenverkehr nur besonders ausgestattete Bestattungsfahrzeuge verwendet werden.

Die DIN EN 15017 (S. 13 unter 3.5.3) und die DIN 75018 und DIN 70010 sehen den Bestattungskraftwagen als notwendiges Überführungstransportmittel bzw. als einzig zulässigen Spezialkraftwagen zur Überführung von Verstorbenen an.

Das BestG NRW schreibt seit 2003 für Überführungen nicht mehr den Bestattungskraftwagen gemäß DIN-Norm vor. Die Tatsache, dass nunmehr praktisch alles was fährt zur Überführung von Verstorbenen erlaubt ist, führt natürlich dazu, dass Fahrzeuge benutzt werden, die mit der Achtung vor der Würde des Verstorbenen nichts mehr zu tun haben.

In der Praxis werden Verstorbene in zweckentfremdeten PKW-Anhängern oder Miettransportern überführt, die mit Pietät und Würde nicht das Geringste zu tun haben. Vielmehr wird damit die Überführung eines toten Menschen auf die gleiche Stufe gestellt wie der Abtransport von Sperrmüll. Zudem wird dabei die zwingend notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Abwehr von Gesundheitsgefahren (Bspw. in §§ 7 Abs. 3 und 13 Best G NRW) unkontrollierbar missachtet. Dies kann schwerwiegende Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung bedeuten.

Man sollte bedenken, welchen Eindruck Trauernde haben müssen, wenn ihnen auf dem Friedhof so ein Anblick zugemutet wird.

In dem Zusammenhang möchten wir auch noch an den Vorfall auf der A 40 erinnern. Dort wurde mit einem Kombi eine Überführung durchgeführt. Bedingt durch einen Unfall öffnete sich die

Heckklappe und der nicht arretierte Sarg – es handelte sich nicht um ein spezielles Bestattungsfahrzeug – fiel samt dem Verstorbenen auf die Autobahn.

Wir sehen unsere Auffassung durch ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4. Senat vom 02.02.2012 Az. 4C14/10), bestätigt. Hier ging es um die Zulässigkeit eines Krematoriums mit Abschiedsraum im Gewerbegebiet.

Diese auf den ersten Blick vermeintlich nicht im Zusammenhang mit der „Abschaffung des Bestattungswagens (§ 16 BestG NRW)“ stehende Entscheidung, sollte aus unserer Sicht als gedankliche Grundlage für die Wiederaufnahme des Bestattungskraftwagens in das neue BestG NRW dienen, denn ein Miettransporter, ein Baumarktanhänger, ein Umzugsfahrzeug, Sperrmülltransporter bzw. Bäckereifahrzeug sind absolut nicht gleichzusetzen, mit einer würdevollen Überführung in einem nur zu diesem Zweck vorgesehenen Bestattungskraftwagen.

Vom BVerwG wurde klar Position bezogen und führte dazu aus: „Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. ... Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorgangs. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können.“

Diese Aussage ist aus unserer Sicht 100% auf die Beförderung von Verstorbenen anzuwenden, da diese auch Teil des Bestattungsvorganges ist.

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung explizit die Attribute Ruhe, Frieden und Gedenken an die Verstorbenen hervorgehoben. Es widerspricht daher diesem Grundgedanken des Urteils des BVerwG, wenn wir Verstorbene wie Transportgegenstände behandeln und würdelos in zweckentfremdeten Transportern durch NRW fahren lassen. Dies kann nicht im Sinne unserer Bestattungskultur sein und hat sich durch die negativen Erscheinungsformen seit der Streichung des Bestattungswagens in § 16 BestG auch leider viel zu oft bewahrheitet. Daher fordern wir hiermit den Bestattungswagen - zur Beförderung von Verstorbenen- mit in das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes aufzunehmen.

Des Weiteren möchten wir auf unsere im Rahmen der Verbändeanhörung (In der Anlage 1 beigelegt) abgegebene Stellungnahme verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

BESTATTERVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



Frank Wesemann
Vorsitzender



Wilfried Odenthal
1. Stellv. Vorsitzender



Stephan Neuser
Rechtsanwalt
Geschäftsführer

BESTATTERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN



Bestatterverband NRW e.V., Graf-Recke-Str. 71, 40239 Düsseldorf

MGEPA
Nordrhein-Westfalen
Herr Dr. Prütting, Herr Micke
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Bestatterverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
<http://www.bestatter-nrw.de>

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.
<http://www.bestatter.de>

SN

24. Juli 2012

120724_Anhoerung_Novellierung_
BestG NRW

Aktenzeichen 232-0260

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Verbändeanhörung- Ihr Schreiben vom 04.07.2012, eingegangen am 09.07.2012.

Sehr geehrter Herr Dr. Prütting,
sehr geehrter Herr Micke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns zugesandten Gesetzesentwurf zur Novellierung des BestG NRW möchten wir hiermit wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1. § 1 Abs. 5

Der Bestatterverband NRW e.V. und die Bestatterinnung NRW begrüßen die Klarstellung der Voraussetzungen für die Übertragung eines Urnenbestattungswaldes. Kritisch sehen wir jedoch, dass hier lediglich das durch die „Friedwald GmbH“ patentierte Verfahren (Aschenbeisetzung ohne Behältnis) gesetzlich geregelt werden soll. In der Praxis werden in fast allen Urnenbestattungswäldern, einschließlich des Friedwaldes, die Aschen Verstorbener in sich schnell auflösenden, biologisch abbaubaren Behältnissen (z.B. aus Maisstärke) beigesetzt.

Zu 2. § 4 Abs.1.S.1

Wir unterstützen die Möglichkeit, dass Friedhofsträger künftig durch Satzung festlegen können, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Amtsgericht
Düsseldorf
Reg.-Nr: 32 50

Geschäftsstelle:
Graf-Recke-Straße 71
40239 Düsseldorf

Telefon: 0211-6 90 64-0
Telefax: 0211-69064-20
E-Mail: post@bestatter-nrw.de

Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Kto 11 018 314

Vorsitzender:
Frank Wesemann, Münster

1. stellv. Vorsitzender:
Wilfried Odenthal, Neuss

2. stellv. Vorsitzender:
Hans-Joachim Friedrich, Leverkusen

Zu 3. § 9

Die Regelung lässt aus unserer Sicht leider offen, was genau der Bestatter in solchen Konstellationen unternehmen darf und was nicht und wer die ggf. zusätzlichen Kosten zu tragen hat. Darf der Bestatter den Verstorbenen nach Todesfeststellung durch den ersten Arzt und vor Ausstellung des Totenscheins durch den zweiten Arzt künftig bereits überführen? In welchem Zeitraum wird die Durchführung der Leichenschau nach Todesfeststellung durch den zweiten Arzt erfolgen? Oder muss der Leichnam an einen vorgeschriebenen Ort überführt werden, um die Leichenschau durchzuführen?

Zu 5. § 13 Abs. 1

Die Ordnungsbehörde kann die Bestattung künftig auch dann genehmigen, wenn der Sterbefall aus verwaltungstechnischen Gründen noch nicht eingetragen wurde. Diese Novellierung beinhaltet aus unserer Sicht eine konsequente Anpassung und eine klarstellende Kompetenzzuweisung.

Zu 5. § 13 Abs. 3

Wir begrüßen die von uns seit mehreren Jahren geforderte und in der Gesetzesnovellierung nunmehr berücksichtigte Änderung im Hinblick auf die Feuerbestattungsfrist. Dies ist eine notwendige Regelung, die somit Rechtsklarheit schafft.

Mithin wurde die bereits in der Praxis gängige Fristverlängerung, die nur in begründeten Ausnahmefällen durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt werden konnte, nunmehr gesetzlich geregelt und von den Einschränkungen befreit. Auch dies ist richtig und notwendig, da im Einzelfall nunmehr eindeutig eine Fristverlängerung (auf Antrag der Bestattungspflichtigen und deren Beauftragten) zuerkannt werden kann.

Hinsichtlich der 8-Tagesfrist schlagen wir eine Ergänzung vor und zwar, dass es sich hierbei um „bestattungsfähige Tage“ handeln sollte, da es bei Fristende an Feiertagen - insbesondere in der Weihnachtszeit - zu einer unnötigen Häufung von Anträgen auf Fristverlängerung kommen würde und im Sinne des Bürokratieabbaus dies durchaus zu vermeiden wäre.

Auch ist der in der Begründung aufgeführte Sollhinweis, nämlich dass die Einäscherung der Leiche in Anlehnung an die Erdbestattungsfrist innerhalb von acht Tagen abgeschlossen sein sollte, sinnvoll.

Zu 6. § 15 Abs. 5

Auch hier wurde die von uns geforderte Regelung aufgegriffen. Gerade im Hinblick auf den rechtsmissbräuchlichen Umgang mit Totenasche „Stichwort Urne zu Hause“ ist die neue Nachweispflicht unabdingbar und somit grundsätzlich folgerichtig. Wir geben jedoch zu bedenken, dass eine Vielzahl von Einäscherungen außerhalb von NRW - beispielsweise in Dachsenhausen (Rheinland-Pfalz) oder in anderen Bundesländern (Sachsen-Anhalt) - durchgeführt werden, da insbesondere die sogenannten Internetbestatter in ganz Deutschland Aufträge erhalten und dann die Verstorbenen aus NRW abholen und zu den Vertragskrematorien überführen und einäschern lassen. Gerade diese Unternehmen werben für „Beisetzungsformen“, die durch die Nachweispflicht eigentlich unterbunden werden sollten. Hier würde dann die vorgesehene Regelung ins Leere laufen. Deshalb sollte der verpflichtende Nachweis in diesen Fällen gegenüber der Ordnungsbehörde am Sterbeort erbracht werden.

Zu 6. § 15 Abs.6

Die Beisetzung von Asche außerhalb eines Friedhofes sollte die Behörde genehmigen und **überwachen**. Die Durchführung der Beisetzung sollte nicht Aufgabe der Behörde sein.

Das notwendige Einverständnis des Grundstückseigentümers ist in der Fassung des §15 Abs. 6 so nicht eindeutig erkennbar. Umfassen die genannten beizufügenden Nebenbestimmungen auch grundbuchrechtliche Absicherungen?

Zu 7. § 16

Auch dies ist aus unserer Sicht eine praktikable Novellierung. Die Mitführung aller Bescheinigungen, wie im jetzigen § 16 Abs.2 verlangt, war in der Vergangenheit ein unnötiger bürokratischer Aufwand. Auch die Anzeige des Leichentransportes außerhalb der Gemeinde war ein nicht praktikabler und hoher bürokratischer Aufwand für die Bestattungsunternehmen.

Zu 8. § 19

Die bußgeldbewehrte Missachtung der neuen Beisetzungsfrist von Totenasche wird befürwortet. Auch die Nichterfüllung der Nachweispflicht ist folgerichtig nunmehr als Ordnungswidrigkeitstatbestand ausgewiesen.

Die von uns weiterhin geforderte Sargpflicht und die Wiederaufnahme des Bestattungsfahrzeuges in das BestG NRW wurden bereits in dem persönlichen Gespräch mit Frau Ministerin Stefens kontrovers erörtert und führten zu keinem gemeinsamen Konsens.

Insgesamt werden mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW einige zwingend notwendige gesetzliche Regelungen, insbesondere die Einführung einer Bestattungsfrist und Nachweispflicht für die rechtmäßige Beisetzung der Totenasche, getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

BESTATTERVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



Frank Wesemann
Vorsitzender



Wilfried Odenthal
1. Stellv. Vorsitzender



Stephan Neuser
Rechtsanwalt
Geschäftsführer